

# ORTSRECHT



## Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

vom 17. November 2015  
in Kraft seit

---

Geändert am:

21.09.2016

In Kraft seit:

# ORTSRECHT



## Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und § 7 der Marktordnung der Gemeinde Illingen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 17. November 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände, gemäß Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der Marktordnung vom 29.04.2015, im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Illingen folgende Gebühren:

#### 1. Wochenmarkt

Je Markttag.....10,00 €

#### 2. Weihnachtsmarkt

2.1. Für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen der Gemeinde Illingen sowie Kunsthandwerker fällt eine Werbepauschale in Höhe von 30,00 Euro an sowie zusätzlich 6,00 Euro / laufender Frontmeterlänge des Standes.

2.2. Für den Verkauf von offenen Speisen und Getränken, fällt für den Marktbesucher eine Werbepauschale in Höhe von 70,00 Euro sowie zusätzlich 10,00 Euro / laufender Frontmeterlänge des Standes an.

2.3. Für sonstige Marktbesucher fällt eine Werbepauschale in Höhe von 70,00 Euro sowie zusätzlich 6,00 Euro / laufender Frontmeterlänge des Standes an.

2.4. Leihgebühr für Marktstand inkl. Auf- und Abbau.....40,00 €

#### 3. Dorf- und Kelterfest

##### 3.1. Verkauf von Kaffee und Kuchen

3.1.1.1. für Privatanbieter, Gewerbetreibende der Gemeinde Illingen sowie externe Vereine, Kirchen und Institutionen.....160,00 €

**3.1.1.2.** für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen der Gemeinde Illingen.....100,00 €

### **3.2. Verkauf von Speisen und Getränken aller Art**

**3.2.1.** mit einer Standlänge bis einschließlich 4 m

**3.2.1.1.** für Privatanbieter, Gewerbetreibende der Gemeinde Illingen sowie externe Vereine, Kirchen und Institutionen .....160,00 €

**3.2.1.2.** für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen der Gemeinde Illingen.....100,00 €

**3.2.2.** mit einer Standlänge ab 4m

**3.2.2.1.** für Privatanbieter, Gewerbetreibende der Gemeinde Illingen sowie externe Vereine, Kirchen und Institutionen.....210,00 €

**3.2.2.2.** für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen der Gemeinde Illingen.....150,00 €

### **3.3. Verkauf von sonstigen Waren und Dienstleistungen**

**3.3.1.** mit einer Standlänge bis einschließlich 4 m

**3.3.1.1.** für Privatanbieter, Gewerbetreibende der Gemeinde Illingen sowie externe Vereine, Kirchen und Institutionen .....110,00 €

**3.3.1.2.** für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen der Gemeinde Illingen.....50,00 €

**3.3.2.** mit einer Standlänge ab 4m

**3.3.2.1.** für Privatanbieter, Gewerbetreibende der Gemeinde Illingen sowie externe Vereine, Kirchen und Institutionen .....160,00 €

**3.3.2.2.** für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen der Gemeinde Illingen.....100,00 €

### **3.4. Kelter mit Außenbereich**

**3.4.1.1.** für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen der Gemeinde Illingen.....300,00 €

### **3.5. Ab 50 Sitzplätzen im Außenbereich wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.**

Bei der Übernahme der Organisation von Märkten durch private Personen oder Gewerbetreibende gelten gesonderte Regelungen, die vertraglich zu vereinbaren sind.

Die Illinger Schulen, alle Kindertagesstätten, das Jugendhaus Illingen, der Sportverein Illingen Abt. Jugend sowie die Freiwillige Feuerwehr Illingen Abt. Jugend sind von diesen Regelungen ausgenommen und nehmen an den Veranstaltungen und Märkten unentgeltlich teil. Für weitere Vereine und Institutionen, deren Stand ein Programmpunkt des Jugend- und Rahmenprogramms darstellt sowie keine

priorisierte Gewinnerzielungsabsicht aufweist, kann von der Erhebung der Marktgebühren abgewichen werden.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Marktbesicker, dessen Bevollmächtigter oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Zahlungsart**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Sie wird fällig
  - a) beim Wochenmarkt halbjährlich im Voraus bei einem Dauerstandplatz, bei einmaligem Erscheinen vor Einnahme des Standplatzes,
  - b) beim Weihnachtsmarkt vier Wochen vor dem Markttag,
  - c) beim Dorf- und Kelterfest spätestens zwei Wochen vor dem Festwochenende.
2. Die Gebühren sind bis zur Fälligkeit durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde zu bezahlen. Die nicht im Voraus bezahlten Beträge werden am Markttag von einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Bevollmächtigten der Gemeindeverwaltung in bar eingenommen.
3. Bei nicht bezahlter bzw. verweigerter Gebühr kann die Gemeinde dem Marktbesicker die Einnahme des Standplatzes verweigern.
4. Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Kurzfristige Absagen (weniger als zwei Wochen vor Beginn des Marktes) führen zu einer Konventionalstrafe in Höhe von 110,00 Euro. Die Konventionalstrafe entfällt, wenn der Marktbesicker im Einvernehmen mit dem Veranstalter für einen adäquaten Ersatz sorgt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Illingen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 2015 außer Kraft.

Illingen, 21. September 2016

Harald Eiberger  
Bürgermeister